

**Satzung des Kreises Ostholstein
über die Bildung eines interkommunalen Beirats für die Gleichstellung von
Frauen und Männern in Ostholstein
(Gleichstellungsbeirat)**

Aufgrund der §§ 4 und 42 a und b der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.- H. S.95) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 24.09.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Zur Förderung der Chancengleichheit von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises Ostholstein wird ein Beirat gewählt. Er trägt den Namen „Interkommunaler Beirat für die Gleichstellung von Frauen und Männern in Ostholstein“ (Gleichstellungsbeirat).
- (2) Der Gleichstellungsbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Gleichstellungsbeirat vertritt und fördert den Leitgedanken der fairen Chancen für Frauen und Männer in allen Bereichen der Gesellschaft im Kreisgebiet gegenüber der Öffentlichkeit, dem Kreistag, den Ausschüssen und der Verwaltung. Der Beirat soll insbesondere
 - für die Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern sensibilisieren
 - sachkundig alle Vorhaben begleiten und Konzepte entwickeln, die die auf eine faire Chancenverteilung zwischen Frauen und Männern im Kreis abzielen (insbesondere in den Bereichen Kinder- und Familienfreundlichkeit, Gleichstellung im Erwerbsleben, Klimaschutz, Mobilität, Inklusion, demographischer Wandel, Personalentwicklung und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)
 - dabei die Vernetzung zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden herstellen und zu entsprechenden Institutionen im Kreisgebiet
 - im Rahmen eigenverantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit Bürgerinnen und Bürger informieren
- (2) Der Beirat legt dem Kreistag jährlich in der ersten Kreistagssitzung nach den Sommerferien einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3

Teilnahme- und Antragsrecht

- (1) Der Beirat ist über alle Angelegenheiten, die die Umsetzung der Chancengleichheit betreffen, zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten nach § 2 Anträge an den Kreistag, die Ausschüsse und die Landrätin / den Landrat stellen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats nach Beschlussfassung des Beirats an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse in Angelegenheiten nach § 2 teilnehmen, das Wort verlangen, Anträge stellen und im Rahmen der Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Kreistag, die Ausschüsse oder die Landrätin / den Landrat abgeben.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Aus jeder im Kreistag vertretenen Fraktion wird jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen und vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Gruppierungen ohne Fraktionsstatus haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.
Von den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und entsprechenden Institutionen im Kreis Ostholstein (z.B. Frauenprojekte, Kirchen oder Jobcenter) werden 6 Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder von der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Ostholstein vorgeschlagen und vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren gemäß § 35 Abs.3 der Kreisordnung. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tage der Wahl. Wird der Beirat neu gewählt, bleibt der bisherige Beirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirates tätig.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Beirat aus, wird von den Fraktionen oder entsprechend von der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises ein Mitglied nachbenannt und vom Kreistag gewählt.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragten des Kreises sind berechtigt an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5

Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch den Kreistag tritt der Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Kreispräsidentin / den Kreispräsidenten einberufen.
- (2) Der Beirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

- (4) Scheidet die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit des Beirates aus ihrem / seinem Amt aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl nach § 5 Absatz 2 durchzuführen.
- (5) Der Beirat hat einen Vorstand, der sich aus der / dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin / dem Stellvertreter zusammensetzt. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirats aus und vertritt den Beirat nach außen.

§6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die / der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist entspricht der jeweiligen Regelung für die Ladungsfrist der Ausschüsse des Kreises. Auf Verlangen von mindestens 4 Beiratsmitgliedern muss die / der Vorsitzende umgehend zu einer Sitzung des Beirats einladen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder oder Stellvertreter/innen anwesend sind.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Darüber beschließt der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
- (5) Die Landrätin / der Landrat oder eine von ihm benannte Vertretung der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr / ihm das Wort zu erteilen.

§7 Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein.
- (2) Der Kreis Ostholstein stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Beirat Finanzmittel zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Beirat hat über die Verwendung der Mittel nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 25.7.2013

Kreis Ostholstein
Der Landrat



